

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 15/2024 - Firma Hoyer G.m.b.H
Änderung einer Anlage für Lagerung, Be- und Entladung von Stoffen und Gemischen, maßgeblich durch Erweiterung des Flaschenlagers und damit Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für Propangas von 29,99 t auf 118,6 t (einschließlich Lagertank und Flüssigkleinbehälter zur Gebäudeheizung)

A. Sachverhalt

Die Firma Hoyer G.m.b.H hat am 25.01.2024 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage für Lagerung, Be- und Entladung von Stoffen und Gemischen, maßgeblich durch Erweiterung des Flaschenlagers und damit Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für Propangas von 29,99 t auf 118,6 t (einschließlich Lagertank und Flüssigkleinbehälter zur Gebäudeheizung)

auf dem Betriebsgrundstück Billwerder Ring 21 in 21035 Hamburg beantragt.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder nicht.

Das beantragte Vorhaben stellt nach Nr. 9.1.1.2, Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (3) i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, des FHH-Informationssystems sowie des FHH-Atlas wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Antragsteller betreibt zurzeit auf dem Betriebsgrundstück Billwerder Ring 21, 21035 Hamburg eine Anlage für Lagerung, Be- und Entladung von Stoffen und Gemischen gemäß Nummer 9.1.2V des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Betriebsgrundstück mit einer Größe von ca. 4.600 m² ist durch die bestehenden Hallen, das Verwaltungsgebäude, die Lagerflächen im Außenbereich sowie die Hofflächen bereits fast vollständig versiegelt. Es werden keine neuen Verkehrswege erschlossen.

Die Anlage für Lagerung, Be- und Entladung von Stoffen und Gemischen soll zukünftig erweitert werden.

Der grundlegende Betriebsablauf bleibt dabei weitestgehend unverändert. Auch die Füllkapazität der Flaschenfüllanlage bleibt unverändert. Das Flüssiggas wird wie bisher in einer der Hallen an 4 Füllplätzen in Flaschen abgefüllt und mit ca. 5 Flaschentransport-LKW arbeitstäglich ausgefahren. Der unterirdische Lagerbehälter (16,5 t Propangas) wird regelmäßig (2 x täglich) mit einem Straßentankwagen (TKW) befüllt.

Auf dem Betriebsgrundstück wird bereits ein Mineral- und Kraftstofflager mit dazugehörigen Füllanlagen und ein Lager mit Schmieröl- und Schmierfettprodukten betrieben. Es werden auch Heizöl, Öle in Gebinden sowie brennbare und technische Gase in Flüssiggasflaschen gelagert, die jedoch die Genehmigungsschwellen nach dem BImSchG nicht erreichen.

Zukünftig kommt ein Flüssigkleinbehälter zur Gebäudeheizung (2,1 t Propangas) hinzu und die Lagermenge an Flüssiggasflaschen wird erhöht (hier: 100 t Propangas anstatt vorher 13,5 t). Die zusätzlichen Flüssiggasflaschen sollen auf schon vorhandenen befestigten Flächen lagern.

Die Gesamtlagerkapazität für Propangas soll zukünftig maximal 118,6 t sein (einschließlich Lagertank und Flüssigkleinbehälter zur Gebäudeheizung). Dabei bleibt die

Gesamtlagermenge an Flüssiggas nach UVPG deutlich unter der Schwelle von 200.000 t, ab der generell eine UVP-Pflicht besteht.

Die neue Anlage unterliegt damit der Ziffer 9.1.1.1G des Anhanges zur 4. BImSchV und ist genehmigungsbedürftig nach den §§ 16, 10 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Abrissarbeiten sind nicht vorgesehen und daher nicht relevant.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort erkennbar.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage erfolgt in dem gemäß Bebauungsplan Allermöhe 27 ausgewiesenen „Gewerbegebiet“ (GE mit besonderen Festsetzungen).

Es findet keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Umgestaltung von Flächen und Boden außerhalb des Betriebsgeländes statt. Es erfolgt keine Flächenentsiegelung. Die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage soll auf dem bestehenden Betriebsgelände erfolgen.

Hinsichtlich Wasser und Gewässer sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Änderungen zu erwarten.

Das Niederschlagswasser wird kanalisiert abgeleitet bzw. versickert auf nicht versiegelten Flächen.

Abwässer fallen beim Betrieb der Anlage nicht an.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem Betriebsgrundstück und in direkter Nachbarschaft zu der Anlage aufgrund des ausgewiesenen Gewerbegebietes eher geringfügig ausgeprägt und es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Abfall fällt beim Betrieb der Anlage nicht an. Hausabfälle werden durch den örtlichen Versorger im Rahmen der Abfallsammlung turnusmäßig abgeholt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Luftverunreinigungen

Die Immissionssituation wird sich nicht grundlegend verändern. Gasförmige Emissionen treten allein nach Beendigung der Umfüllvorgänge beim Abkuppeln der Füllanschlüsse beim Befüllen der Flüssiggaslagerbehälter sowie beim Abnehmen der Füllpistolen in der Flüssiggasflaschenfüllanlage in Kleinmengen auf.

Geruch, Lärm und Erschütterungen

Es wird keine relevante Erhöhung von Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen erwartet.

Lärmemissionen entstehen bei der vorliegenden Anlage nur durch:

- den Fahrzeugverkehr mit Straßentankwagen,
- den Fahrzeugverkehr für die Logistik der Flaschen,
- den Betrieb der stationären Pumpen,
- das Flaschenhandling,
- den Gabelstaplerbetrieb zur Be- und Entladung von Flaschenlieferfahrzeugen.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Die Lagerbehälteranlage für Flüssiggas und die Flaschenlagerung stellen geschlossene Systeme zur sicheren Aufbewahrung (Lagerung) von Flüssiggas dar. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV.

Aufgrund des LKW-Verkehrs ist grundsätzlich das Auslaufen von Diesel und damit eine Verunreinigung des Regensieles möglich. Den Auswirkungen derartiger Unfälle auf Gewässer wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen vorgebeugt.

Eine erhöhte Wasser- bzw. Grundwassergefährdung kann ausgeschlossen werden.

Gewerbliches Abwasser

Es fällt kein gewerbliches Abwasser an.

Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die sicherheitstechnischen Anforderungen werden eingehalten. Die Anlage wird nur von unterwiesenem Personal bedient, welches auch in den Alarmplan der Anlage eingewiesen ist. Daher kann das Unfallrisiko als ausreichend sicher beherrscht angesehen werden.

Im unmittelbaren Radius befinden sich keine anderen Betriebe/Firmen, die geeignet wären Störungen zu generieren, die wiederum eine Störung in der geplanten Anlage befürchten lassen würden.

Maßnahmen gegen Wechselwirkungen durch externe Brandlasten sind nicht zu befürchten, da alle externen Brandlasten so weit von der Anlage entfernt sind, dass gefährliche Wärmestrahlungen oder signifikanter Trümmerflug als Gefahrenquellen von außerhalb ausgeschlossen werden können. Der Flüssiggaslagerbehälter ist durch die Erdüberdeckung ausreichend geschützt.

Die Feuerwehr ist über Art und Umfang der Anlage informiert.

Für die Brandbekämpfung stehen ganzjährig ausreichende Mengen an Löschwasser aus dem öffentlichen Netz zur Verfügung.

Die Anlage ist technisch dicht. Gasemissionen treten nur bei den im Abschnitt 1.5 beschriebenen Füllvorgängen auf. Zur Sicherung der Bereiche werden die vorgeschriebenen Ex-Zonen eingehalten. Diese befinden sich innerhalb der Einzäunung des Betriebsgeländes. An allen Stellen wird durch Hinweisschilder auf die Gefahrenbereiche aufmerksam gemacht. Große Teile der Anlage werden mit Gasspürköpfen auf Gasleckagen überwacht. Sollte unkontrolliert Gas austreten detektieren die Gasspürköpfe dies und veranlassen das automatische Schließen der Schnellschlußkugelhähne an dem Lagerbehälter.

Die Entstehung eines größeren, nicht kontrollierbaren Gasaustrittes mit entsprechenden Auswirkungen auf die Umgebung, ist somit nicht zu befürchten.

Durch wiederkehrende Unterweisungen und Übungen werden die Beschäftigten über das Verhalten bei Störungen und die auszulösenden Maßnahmen geschult.

Es wurde ein Notfall- und Alarmplan mit den wichtigen Telefonnummern der Verantwortlichen und Rettungsdienste erarbeitet, die im Störfall zu verständigen sind. Ein Gefahrenabwehrplan über das Verhalten bei Störungen wurde ebenfalls ausgehängt.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Anlage fällt aufgrund der geplanten Lagermengen zukünftig in den Einflussbereich der StörfallV und bildet einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG. Es wurden bereits ausführliche Betrachtungen zum angemessenen Sicherheitsabstand der Anlage durchgeführt.

Zur Verhinderung des Eintretens eines Störfalles im Sinne des § 2 Nummer 7 werden bei der vorliegenden Anlage umfangreiche technische und organisatorische

Maßnahmen umgesetzt. Die Anlage wird regelmäßig entsprechend den Vorgaben aus der Betriebssicherheitsverordnung regelmäßigen Prüfungen durch befähigte Personen und zugelassenen Überwachungsstellen unterzogen.

Sämtliche automatisierten technischen Maßnahmen (MSR-Einrichtungen) und getroffenen organisatorischen Maßnahmen der geplanten und vorhandenen Anlagen sind zunächst störfallverhindernde, aber mit Blick auf die Ausweitung von Gefahren ggf. auch störfallbegrenzende Einrichtungen und Maßnahmen.

Im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs geben sie Alarm, schalten Anlagen oder Anlagenteile ab bzw. in den sicheren Zustand und initiieren organisatorische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Als wichtigste übergeordnete technische Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen können folgende Einrichtungen genannt werden:

- Not-Aus-System mit NOT-AUS Schlagastern,
- Gaswarnanlage mit Alarmierung.

Als wichtigste übergeordnete organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen können folgende Dokumente und Maßnahmen genannt werden:

- Sicherheitsmanagementsystem (SMS) nach StörfallV.

Alle für die Abwendung einer Gefahr getroffenen, störfallbegrenzenden Maßnahmen sind im Konzept zur Verhinderung von Störfällen und den dazugehörigen Dokumenten festgeschrieben und organisatorisch geregelt.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch den Einsatz von gefährlichen Stoffen in der geplanten Anlage sind Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigungen der Luft durch Flüssiggase eher unwahrscheinlich.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Das Betriebsgelände im Billwerder Ring 21 mit einer Fläche von ca. 4.600 m², befindet sich auf den Flurstücken 4622 und 7415, Gemarkung Allermöhe. Der Anlagenstandort befindet sich im Hamburger Stadtbezirk Bergedorf im Gewerbegebiet Allermöhe, ausgewiesen als „Gewerbegebiet“ (GE mit besonderen Festsetzungen) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Allermöhe 27.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Der Anlagenstandort befindet sich in einem bestehenden Gewerbegebiet. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen werden durch die geplante Änderung nicht beeinflusst und sind in dem Gewerbegebiet ohnehin als eher gering einzustufen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Für die Beantwortung des vorliegenden Punktes, wie auch der weiteren Punkte des Kapitels 3 wird ein Radius von 300 m betrachtet, innerhalb dessen Immissionen oder Emissionen, die von der beantragten Anlage auf die genannten Schutzgüter ausgehen könnten, überhaupt noch denkbar sind.

Hinweis: Der 300 m-Radius beruht auf dem Gefährdungsradius, der in der Musterkatastrophenschutz Betrachtung des DVFG für Flüssiggasanlagen errechnet wurde.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Auch innerhalb des vorgenannten Radius von 300 m befindet sich kein solches Gebiet.

Nächstes Vogelschutzgebiet (VSG) ist „Die Reit“, südwestlich der Anlage in 2.000 m Entfernung gelegen. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind einerseits „Die Reit“, südwestlich der Anlage in 1.900 m Entfernung gelegen und andererseits „Boberger Düne und Hangterrassen“, nordöstlich der Anlage in 2.000 m Entfernung gelegen.

Die Anlage hat keine Auswirkungen auf die vorgenannten Gebiete.

In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidimmissionen, Beeinträchtigungen verursachen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Innerhalb des vorgenannten Radius von 300 m befinden sich zwei Naturschutzgebiete (NSG):

NSG „Allmöhler Wiesen“, in 130 m Entfernung nordöstlich der Anlage und NSG „Die Reit“, in ca. 1.500 m Entfernung südwestlich der Anlage.

Die Anlage und das geplante Vorhaben haben keine Auswirkungen auf die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG).

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das Betriebsgelände befindet sich nicht in einem National- oder Naturpark. Auch innerhalb des vorgenannten Radius von 300 m befindet sich kein solcher Park.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Der Standort liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Auch innerhalb des vorgenannten Radius von 300 m befindet sich kein solches Gebiet.

Nächstgelegene Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind das LSG „Boberg“ nordöstlich in 1.500 m Entfernung und das LSG „Allermöhe“ südwestlich in 1.200 m Entfernung gelegen. Nächstgelegenes Biosphärenreservat ist der in 2.3.3 beschriebene Nationalpark Wattenmeer. Die Anlage hat keine Auswirkungen auf die vorgenannten Gebiete.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Auf dem Gelände der Anlage befinden sich keine Naturdenkmäler. Auch innerhalb des vorgenannten Radius von 300 m befindet sich kein solches Denkmal.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Auf dem Gelände der Anlage befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. Auch innerhalb des vorgenannten Radius von 300 m befindet sich kein solches geschütztes Landschaftsbestandteil.

Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Die geplante Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. Im Umkreis von 300 m um die Anlage befinden sich mehrere nicht näher spezifizierte Biotop Stillgewässer, Heiden, Borstgras- und Magerrasen. Die Anlage hat keine Auswirkungen auf die vorgenannten Gebiete.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Heilquellenschutzgebiete/ Wasserschutzgebiete:

Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete existieren am Standort nicht. Auch innerhalb des vorgenannten Radius von 300 m befindet sich kein solches Gebiet.

Überschwemmungsgebiete:

Der Standort befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet und auch im vorgenannten Radius von 300 m befindet sich kein Überschwemmungsgebiet.

Risikogebiete Hochwasser:**Flusshochwasser**

Für den Standort und auch im vorgenannten Radius von 300 m besteht kein Risiko eines Flusshochwassers (Risikoeinstufung seltenes Ereignis).

Küstenhochwasser

Der Standort liegt in einem Risikogebiet „Küstenhochwasser extremes Ereignis“. Im Falle des Eintretens dieses Ereignisses können Wassertiefen von mehr als 4 m auftreten. Sollte ein solches Ereignis drohen, werden die Druckgasbehälter rechtzeitig vom Gelände abgeholt und an einen gesicherten Standort verbracht.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2022) die Grenzwerte von NO₂ gemäß 39. BImSchV im Jahr 2021 eingehalten worden. Die NO₂-Konzentrationen an den Verkehrsmessstationen befanden sich zwischen der oberen Beurteilungsschwelle und dem Grenzwert. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung bei.

Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes.

Der Standort der Anlage liegt in der Metropolregion Hamburg. Die Änderung der Anlage hat keinen Einfluss, der dahingehend relevant ist.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Am Anlagenstandort und im vorgenannten Radius von 300 m befinden sich keine Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Unter Berücksichtigung der v. g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgrundstück befindet sich im Gewerbegebiet Allermöhe, ausgewiesen als „Gewerbegebiet“ (GE mit besonderen Festsetzungen) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Allermöhe 27. In der anliegenden Nachbarschaft ist keine Wohnbebauung vorhanden. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf dem bereits vorhandenen Betriebsgelände. Es werden keine neuen Verkehrswege erschlossen. In der Nachbarschaft sind in der Hauptsache Büros für Industriebetriebe angesiedelt. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

Luftverunreinigungen

Gasförmige Emissionen treten allein nach Beendigung der Umfüllvorgänge beim Abkuppeln der Füllanschlüsse beim Befüllen der Flüssiggaslagerbehälter sowie beim Abnehmen der Füllpistolen in der Flüssiggasflaschenfüllanlage in Kleinmengen auf.

Daher sind durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Lärm

Während des Anlagenbetriebs können Belästigungen für die Nachbarschaft durch Lärm entstehen. Über das vorgelegte Schallgutachten wurde nachgewiesen, dass in den umliegenden Gebieten durch den Betrieb der Anlage keine erheblich belästigenden Schallimmissionen hervorgerufen werden.

Der zu betrachtende Einwirkungsbereich der Schallemissionen erstreckt sich auf das Betriebsgelände selbst sowie auf die 25 - 200 m entfernten Gewerbebetriebe (ausgewiesen als Gewerbegebiet GE) und eine Kindertagesstätte in ca. 100 m Entfernung (ausgewiesen als „vergleichbar Allgemeines Wohngebiet“ AW). Dem Genehmigungsantrag ist eine lärmtechnische Betrachtung beigefügt, der zu entnehmen ist, dass die ermittelten Schalldruckpegel in den zulässigen Bereichen für den Tag- und Nachtbetrieb (24 Stunden an 7 Tagen der Woche liegen).

Auch eine kurzzeitige Überschreitung der Geräuschspitzen von 30 dB (A) tags kann demnach sicher ausgeschlossen werden; nachts werden die Beurteilungspegel geringfügig überschritten.

Durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ermittelten Schalldruckpegel an den maßgeblichen Immissionspunkten in der Realität weiter unterschritten werden.

Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche belästigende Immissionen zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die zusätzliche Lagermenge an Flüssiggas, die brennbaren und brandfördernden technische Gase sowie die vorhandenen Lagermengen im Mineral- und Kraftstofflager führen unter Berücksichtigung der StörfallV dazu, dass ein „Betriebsbereich unterer Klasse“ nach Störfall-Verordnung entsteht.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist nicht mit Auswirkungen auf die Umgebung der Anlage zu rechnen. Bei Brand oder Gasaustritten greifen die störfallbegrenzenden Maßnahmen.

Darüber hinaus wird das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Hinsichtlich Art und Menge der Abfälle sind durch das geplante Vorhaben keine relevanten Änderungen zu erwarten. Eine ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Abfälle ist sichergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV. Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3.8 genannten Wasserschutzgebiete zu erwarten.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Denkmäler (u.a. Baudenkmäler/ Gebäudeensembles) zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben sind auch keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort erkennbar.

Die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei der Planung und der beabsichtigten Umsetzung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.

Für die allgemeine Vorprüfung der beantragten Anlagenänderung wird zusammenfassend festgestellt, dass

- aufgrund der vorhandenen Umgebung,
- der Größe des Vorhabens, die deutlich unter der Schwelle von 200.000 t bleibt,
- keine natürlichen Ressourcen derart beansprucht werden, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage eine besondere Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würde,
- beim Betrieb der Anlage kein Abfall anfällt,
- der Betrieb der Anlage nicht mit unzulässiger Umweltverschmutzung und Belästigung verbunden ist und
- auch das Unfallrisiko im Hinblick auf die sicherheitstechnischen Anforderungen nach dem BImSchG und der StörfallIV als bestmöglich minimiert gelten darf

durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

D. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung sind folgende:

- Die Maßnahme erfordert keinen zusätzlichen Flächenbedarf.
- Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten.
- Eine Erhöhung der Lärmemissionen am Standort ist nicht zu besorgen.
- Es erfolgt keine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen, wie Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Anthropogen geprägter Standort).
- Das Plangebiet weist keine hochrangigen Schutzgebiete und Schutzobjekte oder bedeutsame Lebensräume für Pflanzen und Tiere aus.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt.

Durch das neue Vorhaben ergibt sich auch bei der Gesamtbetrachtung der Anlage keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da auch durch die Kumulation mit der bestehenden Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können.